

Infos Wahl Klassenelternsprecher

Wann?	unverzüglich, aber spätestens bis Ablauf der 4. Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn
Wer?	wahlberechtigt sind die Eltern mit Sorgeberechtigung jedes Schülers der Klasse.
Wer nicht?	nicht wählbar: Schulleitung/stellv. Schulleitung und deren Ehegatten, Lehrkräfte der Schule und deren Ehegatten, sonstige Personen, die an der Schule unterrichten und deren Ehegatten, in sächsischer Schulaufsichtsbehörde tätige Beamte, Angestellten des höheren Dienstes, Ehegatten der für Fach- und Dienstaufsicht über die Schule zuständigen Beamten oder Angestellte, gesetzliche Vertreter des Schulträgers, deren Stellvertreter, beim Schulträger für die Schulverwaltung zuständig leitende Beamte oder vergleichbare Angestellte Wichtig: Niemand kann an derselben Schule zum Klassenelternsprecher/Stellvertreter mehrerer Klassen gewählt werden. Eltern volljähriger Schüler, in deren Klasse noch eine Klassenelternversammlung gebildet wird, können an dieser mit beratender Stimme teilnehmen.
Wie?	Die Wahlen sind geheim. Sie können offen erfolgen, wenn alle Wahlberechtigten dem zustimmen. Eltern eines Schülers haben zusammen nur eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts und die Beschlussfassung auf schriftlichem Wege ist nicht zulässig. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit gültiger Stimmen anwesender Mitglieder auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
Wie lange?	Die Amtszeit beträgt 1 Schuljahr (2 sind auch möglich)

Wahlanfechtung: Über Einsprüche gegen die Wahl entscheidet der Elternrat, soweit die Wahlordnung nichts anderes vorschreibt. Demnach die Mehrheit der Eltern des Elternrates. Die Wahl kann nicht deshalb angefochten werden, weil sie später als bis zum Ablauf der vierten Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn durchgeführt wurde.

Wahlordnung: Der Elternrat kann durch Wahlordnung nähere Regelungen erlassen über: die Dauer der Amtszeit, höchstens 2 Schuljahre, die Form der Einladung, z.B. über die Schülerschaft, die Neuwahl bei vorzeitigem Ende der Amtszeit des aktuellen Klassenelternsprechers/Stellv., das Verfahren für die Einsprüche gegen die Wahl.

Sitzungen: Die Klassenelternversammlung tagt nicht öffentlich. Einladung, Vorbereitung und Leitung liegt beim Klassenelternsprecher. Hält dieser die Teilnahme von Lehrkräften der Klasse für erforderlich, werden diese mit gleicher Frist wie die Eltern eingeladen und erhalten mit Einladung die Tagesordnung. Ist die Mehrheit der Eltern der Klassenelternversammlung einverstanden, sind weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen einladen.

Informationsrecht: Klassenlehrer haben den Klassenelternsprecher über alle die Klasse gemeinsam interessierende Fragen zu unterrichten. Dazu zählen insbesondere Fragen zu Lehrplänen, Lehr- und Lernmaterialien sowie zu Grundsätzen der Leistungsermittlung und -bewertung.